

Reglement

Jugendfeuerwehr Rued

der Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued

1. Ausgabe März 2007
Überarbeitet 26. September 2007

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr Rued	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Organigramm	4
4. Leiterteam	5
5. Mitgliedschaft	5
6. Mitgliederbeitrag	5
7. Finanzierung/Budget	5
8. Versicherungsschutz	6
9. Bekleidung und Ausrüstung	6
10. Infrastrukturen	6
11. Erklärung der Abkürzungen	7

(Sprachlich verwenden wir die männliche Form; stets sind beide Geschlechter gemeint.)

1. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr Rued

Leitsätze:

Eine attraktive Feuerwehrausbildung fördert die Persönlichkeitsbildung.

Die JFW will den Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Freizeitgestaltung anbieten.

Im Vordergrund stehen folgende Ziele und Inhalte:

Der Jugendliche soll:

- die eigene Persönlichkeit bewusst kennen lernen
- Teamgeist und Feuerwehr - Kameradschaft erfahren
- Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material)
- sich körperlich in der freien Natur betätigen
- im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten erlernen und handwerkliches Geschick entwickeln
- animiert werden, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung)
- Alle relevanten gültigen Sicherheitsvorschriften (SUVA ,SFV) werden strikte eingehalten

2. Rechtliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlage dienen alle allgemein geltenden gesetzlichen Grundlagen. Insbesondere verweisen wir auf die folgenden Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Artikel 11 – 19 Das Recht der Persönlichkeit
Artikel 272 Familienrecht
- Schweizerisches Strafgesetzbuch
Artikel 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kindern

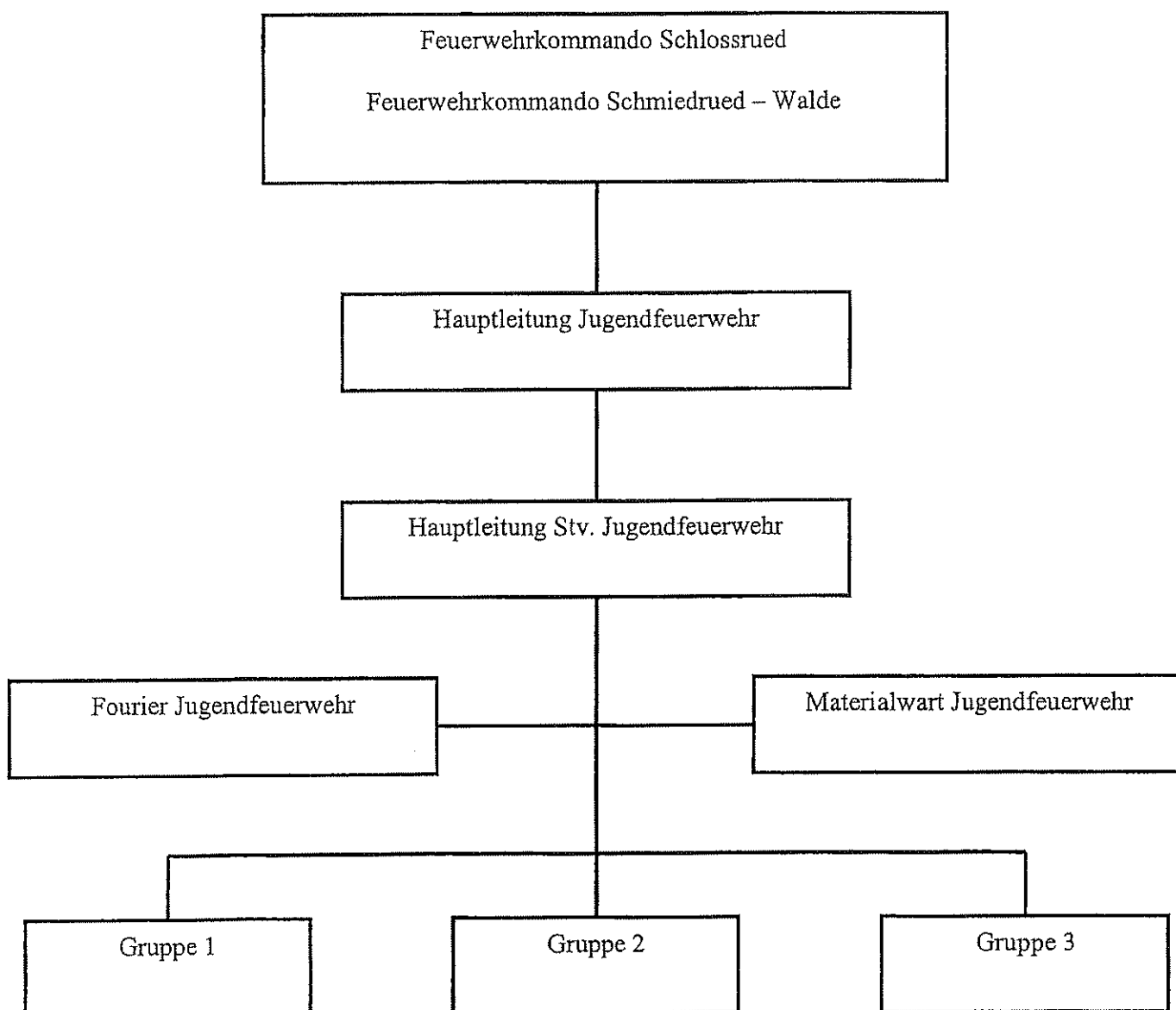
Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Okt. 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

- An den JFW Übungen herrscht absolutes Alkohol und Rauchverbot für Leiter und Teilnehmer

- Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau vom 23. März 1971
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996
- Reglemente der Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued

3. Organigramm

Organigramm Jugendfeuerwehr Rued



4. Leiterteam

Das Leiterteam wird gestützt auf das Organigramm durch die beiden Feuerwehrkommissionen Schlossrued und Schmiedrued-Walde gewählt.

5. Mitgliedschaft

- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rued sind zwischen 12 und 18 Jahren alt.
- Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt sein (Anmeldeformular).
- Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet das Leiterteam. Der Entscheid ist verbindlich.
- Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied an den Übungen teilzunehmen, dem abgegebenen Material Sorge zu tragen und Anweisungen der Leiter Folge zu leisten.
- Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- Der unterstützende Einsatz der JFW anlässlich von Veranstaltungen, zum Beispiel im Verkehrsdienst, ist mit dem Einverständnis der Eltern erlaubt.

6. Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag der AdJFW wird von den beiden Feuerwehrkommissionen Schlossrued und Schmiedrued-Walde jährlich neu festgelegt.

7. Finanzierung/Budget

An die Kosten für die Materialanschaffung leistet das Aargauische Versicherungsamt einen Beitrag. Die Restkosten, sowie die nach Abzug der Mitgliederbeiträge verbleibenden laufenden Kosten werden von den Einwohnergemeinden Schlossrued und Schmiedrued anteilmässig auf die Einwohnerzahl per 31.12. des vergangenen Jahres aufgeteilt.

Die Feuerwehrkommissionen beider Gemeinden reichen den zuständigen Gemeinderäten jeweils bis Ende Juli das Budget für die Jugendfeuerwehr für das kommende Jahr ein.

8. Versicherungsschutz

- Vor der Aufnahme in die JFW hat der JFWL abzuklären und sicherzustellen, dass der JFW – Anwärter gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist (Anmeldeformular).
- Der SFV versichert die AdJFW für die Risiken von Tod und Invalidität gemäss seinen Bestimmungen.

9. Bekleidung und Ausrüstung

- Die AdJFW sind zweckmässig und den gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechend auszurüsten. Die EN 471 (Warnwirkung) sollte erfüllt werden.

Persönliche Ausrüstung: (Leihweise)

- Helm
- Arbeitsanzug (Latzhosen)
- Handschuhe
- Rettungsgurt
- Wetterfeste Jacke

Persönliche Ausrüstung: (Abgabe durch JFW)

- Mütze
- Evtl. T-Shirt

Private Ausrüstung:

- T-Shirt
- Pullover
- Stiefel / Wanderschuhe

10. Infrastrukturen

- Die JFW soll die Infrastruktur und die Gerätschaften der Feuerwehren der Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued nutzen. Der Dienstbetrieb der Feuerwehren darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- Die Infrastruktur der beiden Gemeinden steht für Aktivitäten der JFW unentgeltlich zur Verfügung.

11. Erklärung der Abkürzungen:

JFW	Jugendfeuerwehr
JFWR	Jugendfeuerwehr Rued
AdJFW	Angehöriger der Jugendfeuerwehr
JFWL	Jugendfeuerwehr Leiter
SFV	Schweizerischer Feuerwehr Verband

Ort und Datum
5044 Schlossrued / 5046 Schmiedrued

IM NAMEN DER FEUERWEHRKOMMISSIONEN

Feuerwehrkommission Schlossrued
Der Präsident:

Feuerwehrkommission Schmiedrued
Der Präsident:

Haller Heinz, Kommandant

Müller Stephan, Kommandant